



Ratzke & Ratzke
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

Verstoß- oder Schadenereignis-Prinzip versus Claims-made-Prinzip

„Der Teufel steckt manchmal im Detail“, so lautet eine Volksweisheit. Die drei oben genannten Prinzipien definieren auf den ersten Blick recht ähnlich, unter welchen Umständen ein Versicherungsfall vorliegt; also jenen Vorgang, der Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Versicherten auslöst. Verstoß- und Schadenereignis-Prinzip werden dabei oft in einem Atemzug genannt, aber bereits hier gibt es Unterschiede. Für die **Allgemeine Haftpflichtversicherung** kommt es auf das Schadenereignis an, auf Grund dessen ein Dritter geschädigt wurde und das die Haftung des Verursachers auslöst. Praktisch ist dies eine Verletzung des Dritten (Personenschaden) oder der Eintritt eines Sachschadens.

Gewerbliche Haftpflichtversicherungen, speziell Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH)

In den VSH-Bedingungen trifft man sowohl auf das Claims-made-Prinzip, in der Directors & Officers (D & O) und der Errors & Omission (E & O) ist es auch in Europa die Regel, als auch auf das Verstoß-Prinzip. In beiden Fällen geht es um den Zeitpunkt eines beruflichen Vergehens des Versicherten. Das Claims-made-Prinzip (Prinzip der Ansprucherhebung) besagt in der ursprünglichen Form: ein Versicherungsfall liegt nur vor, wenn die Ursache, also die berufliche Pflichtverletzung, innerhalb der Vertragslaufzeit liegt und auch die Ansprüche innerhalb dieses Zeitraumes vom Anspruchsteller (= dem Geschädigten) geltend gemacht werden. Diese für den Versicherten extrem nachteilige Praxis wurde vom Gesetzgeber entschärft: auch VSH-Policen nach dem Claims-made-Prinzip dürfen in Österreich nur mit einer fünfjährigen Nachhaftungsfrist angeboten werden.

Die fünfjährige Nachhaftung ist bei Versicherungen nach Verstoß-Prinzip seit jeher üblich. Unter den Versicherungsschutz fallen alle Pflichtverletzungen, die während der Laufzeit des Vertrages begangen wurden und innerhalb der Nachhaftungsfrist geltend gemacht werden. Mit dieser Nachhaftung bietet die VSH gemäß Verstoß-Prinzip eine Verlängerung der Schadenmeldefrist. Der Grund für die Anwendung dieses Prinzips zu Gunsten des Versicherten liegt in den charakteristischen Tätigkeiten des Vermittlers, z.B. der Beratung. Kommt es zu einem beruflichen Verstoß im Rahmen einer Beratungsleistung, so wird dieser in den seltensten Fällen unmittelbar erkennbare Auswirkungen haben. Zwischen einer finanziellen Auswirkung auf das Vermögen und der vorangegangenen Fehlberatung können Jahre vergehen. Versicherungsfall ist hier nicht das Schadenereignis (Eintritt des Vermögensschadens) oder die Ansprucherhebung (Geltendmachung des Schadens durch den Geschädigten), sondern der Verstoß (das berufliche Versehen), der spätere Haftpflichtansprüche nach sich ziehen kann. Nach dem Verstoß-Prinzip ist der Versicherer zur Leistung auch dann verpflichtet, wenn der Vertrag längst abgelaufen ist; wichtig ist nur, dass der Verstoß innerhalb der Vertragslaufzeit lag und die Ansprucherhebung innerhalb der Nachhaftungsfrist.

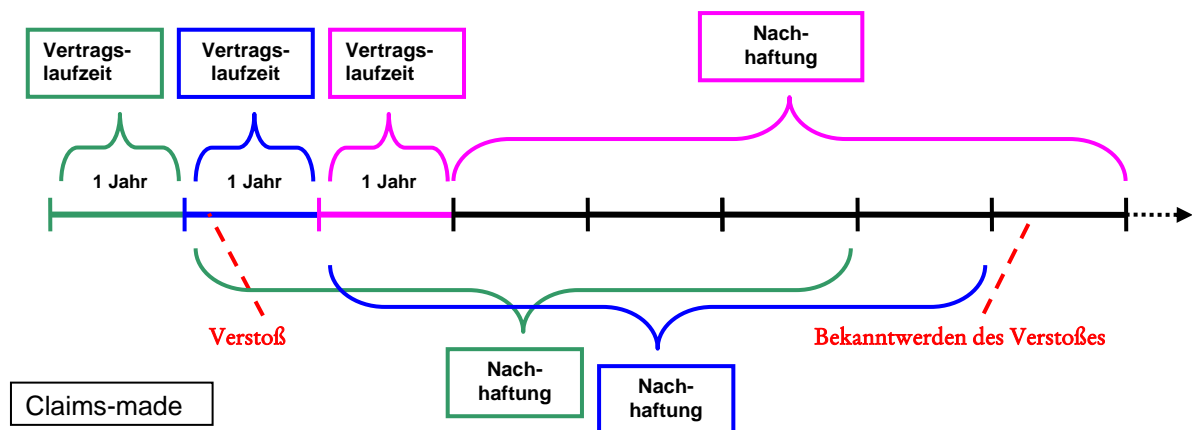
Zunächst: ein kurzer Blick über den mitteleuropäischen Tellerrand

Das Claims-made-Prinzip ist eine Besonderheit des angloamerikanischen Versicherungsmarktes und Teil einer andersartigen Versicherungs-"Mentalität". Im angelsächsischen Raum werden VSH-Policen in der Regel als **Jahresverträge** abgeschlossen, die zum Ende der Versicherungsperiode **ohne automatische Verlängerung** auslaufen. Das heißt: Bedingungswerk, Prämie und Versicherer – sowie ggf. beteiligte Exzedenten – sind Jahr für Jahr neu zu finden und

neu zu verhandeln. Bei der alljährlichen Jagd nach der günstigsten Prämie mag das sogar von Vorteil sein. Kommt man allerdings aus einem Schaden-belasteten Vertrag, wird die Suche nach einem neuen Versicherer schwierig und der nahtlose Übergang von einem Vertrag zum nächsten, der ja gerade beim Claims-made-Prinzip wichtig ist, ist nicht gesichert. Man spricht hier von einem hoch volatilen Markt: Langfristige vertragliche Bindungen sind eher unbekannt, ebenso eine über Jahre gewachsene Beziehung zwischen Versichertem und Versicherer.

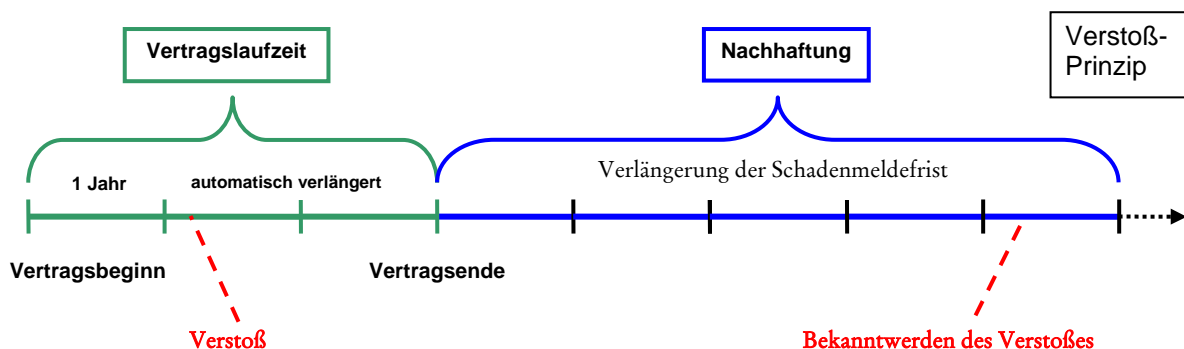
5 Jahre Nachhaftung = 5 Jahre Nachhaftung – wo ist der Unterschied?

Nehmen wir an, ein Vermittler will sich für drei Jahre versichern. Nach dem Claims-made-Prinzip bedeutet das: drei einzelne 1-Jahresverträge, jeder mit einer fünfjährigen Nachhaftung.



Der Vermittler ist zwar nahtlos über drei Jahre versichert, aber die Nachhaftung ist nach den einzelnen Verträgen gestaffelt. In unserem Beispiel wäre die Nachhaftungsfrist des zweiten Jahresvertrages beim späteren Bekanntwerden des Verstoßes bereits abgelaufen.

Das identische Beispiel bei einer Versicherung nach dem Verstoß-Prinzip:



Derselbe angenommene Verstoß fiel in die Vertragslaufzeit und sein Bekanntwerden fiel in die Nachhaftungsfrist; der Schaden wäre gedeckt.

Ein letztes Argument zu Gunsten der VSH gemäß Verstoß-Prinzip: Sie bietet dem Versicherten Kalkulationssicherheit, wenn sie mit mehrjähriger Laufzeit gewählt wird. Das hat freilich nichts mit der Funktionsweise des Prinzips zu tun – oder doch? Eine Claims-made-Police mit mehrjähriger Laufzeit und der gesetzlichen Verpflichtung, eine fünfjährige Nachhaftung zu gewähren, würde das Claims-made-Prinzip zu Gunsten des Versicherten über Bord werfen: Es wäre eine Police nach Verstoß-Prinzip.